

VIII. Ortsgemeindeverfassung.

A. Gemeinwesen und Gemeindeverfassung im allgemeinen.

Der Mensch ist nicht um seiner selbst willen in der Welt, sondern daß er sich selbst nur durch die Vollendung seiner Brüder vollende. — Nicht mir, sondern den Brüdern, nicht der eignen Ichheit, sondern dem Geschlechte!

Pestalozzi.

Die Arten menschlicher Gemeinschaften sind mannigfaltiger Natur. Als wichtigste von ihnen mögen hier Familie, Ortsgemeinde, Staat, Kirche, Partei und Genossenschaft genannt werden. Sie sind ihrem Wesen nach entweder Lebensgemeinschaften, d. h. sie bedingen körperliche Annäherung oder körperliches Zusammenleben, oder aber Ideengemeinschaften, d. h. sie werden von einem geistigen, sittlichen, wirtschaftlichen oder geschichtlichen Bande zusammengehalten. Die Mehrzahl der Gemeinschaften läßt sich aber nicht ohne weiteres in eine der genannten zwei Sonder- oder Unterarten einreihen. Unter einer Gemeinde schlechthin versteht man das politische **Gemeinwesen**, das für einen bestimmten Teil des Staatsgebietes zur Förderung und Verwirklichung örtlicher Gemeinzwerte besteht, vorzugsweise aber die politische Ortsgemeinde. Man hat die Ortsgemeinde nicht mit Unrecht als ein Abbild des Staates im kleinen bezeichnet. In ihr wird eine öffentliche Gewalt geübt, die gleich der Staatsgewalt, jedoch in Unterordnung unter diese, sich über einen bestimmten Kreis von Personen und über ein bestimmtes Gebiet erstreckt. Die Ortsgemeinde ist die kraft gesetzlicher Notwendigkeit bestehende nächste und unmittelbare Vereinigung von Staatsangehörigen auf einem abgegrenzten Teile des Staatsgebietes, der innerhalb der gesetzlichen Schranken selbständig öffentliche Aufgaben zu erfüllen hat. Die Ortsgemeinde ist zugleich öffentliche Körperschaft und Persönlichkeit des bürgerlichen Rechtes. In der ersten Eigenart hat sie einen doppelten Wirkungskreis: einerseits die Verwaltung ihrer eignen besondern Angelegenheiten, anderseits die Besorgung staatlicher Verwaltungsgeschäfte (eigner und übertragener Wirkungskreis). Das Recht der Selbstständigkeit (Erlaß von Ortsstatuten) kommt der Gemeinde innerhalb der gesetzlichen Grenzen zu.

Für die sächsische **Gemeindeverfassung** ist der Unterschied zwischen Stadt- und Landgemeinde wichtig. Manche, namentlich ältere Gesetzgebungen kennen in den Flecken (Marktflecken) eine Mittelgattung zwischen Stadt- und Landgemeinde. Stadt, Flecken und Dorf bezeichneten ehemals jede Gesamtheit von Wohnungen, deren Bewohner in einem Gemeinheitsverbande lebten, mit dem Unterschiede, daß in den Städten vorzugsweise Künste und Gewerbe, in den Dörfern Landwirtschaft und Viehzucht und in den Flecken sowohl landwirtschaftliche wie industrielle Berufe gepflegt wurden. In den ältern Zeiten gehörte jedoch noch zu den Erfordernissen einer Stadt, daß sie Mauern, Gräben und Tore hatte und daher ein ganz abgeschlossenes Ganze